STADT GROSS-UMSTADT **Mitteilungsvorlage**

340/0086/2021

Sachbearbeiter: Abteilung 340
Joachim Ruppert
Az:

Datum: 20.10.2021

Beratungsfolge	Sitzungstermin	Zuständigkeit	Abstimmung
Magistrat		Kenntnisnahme	
Haupt- und Finanzausschuss		Kenntnisnahme	
Stadtverordnetenversammlung		Kenntnisnahme	

Anfrage der FDP zur Haushaltsgenehmigung vom September 2021

Inhalt der Mitteilung

Die Fragestellungen sind dem beiliegenden Original zu entnehmen.

Zum ersten Fragenkomplex:

Dieser wurde größtenteils bereits mündlich mit der gleichlautenden Frage in der Stadtverordnetensammlung beantwortet. Nach Eingang der Verfügung wurde diese in einer Mitteilungsvorlage kommuniziert. Auch in den konstituierenden Sitzungen wurde direkt auf die Haushaltssituation und die Aufgabenstellung hingewiesen.

Zunächst galt und gilt es – gerade für die neuen Mitglieder der Gremien – den Sachstand darzustellen. Dies ist in der Haupt- und Finanzausschusssitzung erfolgt. Kommuniziert war auch, dass als direkte Konsequenz die Verwaltung sich mit einer veränderten Investitionsplanung befasst, um eine Aufnahme der im Haushalt geplanten Kredite in 2021 zu vermeiden. Dies ist auch erfolgt. Gleichfalls war die Aufgabe zu lösen, die Anlagen zu den Jahresabschlüssen an die Revision zu liefern. Dennoch sind die datenbanktechnischen Probleme schnellstmöglich weiterzubearbeiten. Die Personen, die diese Arbeiten erledigen sind immer dieselben.

Auf der anderen Seite haben sich die Gremien neu konstituiert. Dass in den konstituierenden Sitzungen wenig inhaltliche Befassung mit diesem komplexen Thema möglich sind, ist nachvollziehbar und für einen Legislaturperiodenwechsel üblich. Die Schulungen zum Haushalt für die neuen Mandatsträger erfolgen absprachegemäß erst in den kommenden Wochen.

Nicht zuletzt möchten wir darauf hinweisen, dass die Thematik den Fraktionen, auch der FDP nicht neu und plötzlich darstellen kann. Die vorangehenden Haushalte enthalten klare Hinweise auf Risiken, diesbezügliche Haushaltsgenehmigungen ebenso. Auch der Haushalt 2021 benennt die Konsolidierungserfordernis ausdrücklich im Kapitel 2 des Vorberichtes auf den Seiten 11 bis 13. Weiterhin enthält auch das Eckwertepapier zum Haushalt 2021– siehe bspw. die Punkte B I., II a bis e – entsprechende Hinweise auf die angespannte Situation. Covid hat die Situation deutlich verschärft.

Die Anfrage stellt im zweiten Absatz in den Raum, dem Landrat erschließe sich bereits ein politisches Versäumnis durch nicht erkennbares Bestreben, die finanzielle Lage der Stadt zu verbessern. Wir haben keine Kenntnis, ob

und dass der Landrat aus den Vorgängen, die er u.E. nicht kennt, bereits etwas schlösse. Hier erschließt sich uns wiederum nicht, woher diese Information kommen sollte. Es gab durchaus Gespräche zwischen Bürgermeister und Landrat, in denen ein solche Feststellung nicht geäußert wurde. Sehr wohl wurde aber über einige Formulierungen in der Verfügung, die von unserer Seite als nicht zielführend oder hilfreich gesehen werden, gesprochen. So bringt beispielsweise ein Vergleich mit einer Kennzahl aus 2008 - einer Zeit vor der Finanzkrise nach Einführung der Doppik - im Vergleich zum Jahr 2021 für uns keinerlei Erkenntnisgewinn.

Verwaltungsintern wurden also Schritte in die Wege geleitet und es wurde u.E. kommuniziert, was die Verwaltung tut und was in den Haushaltsberatungen gemeinsam zu erledigen ist. Wir denken, dass dies die Frage hinreichend beantwortet.

Zum zweiten Komplex der Aufgabenverteilung:

Hier wird in einer Feststellung eher nach Rollenverteilung in den Aufgabenstellungen gefragt. Diese sind klar und unbestritten und zu keinem Zeitpunkt haben Verwaltung oder Bürgermeister etwas anderes in den Raum gestellt. Es gab bis dato auch keine eigenen Pressemitteilungen hierzu von Seiten der Verwaltung.

Es gab aber Anfragen der Presse zur Haushaltsverfügung. Diese wurden korrekt beantwortet und es wurde immer klargestellt, wer welche Aufgabe hat und wer was beschließt. Haushaltsverantwortung und -konsolidierung ist und bleibt immer eine gemeinsame Aufgabe gemäß der Rollenverteilung aus HGO und GemHVO. Auf § 51 Ziffer 7 und § 51 Ziffer 19 HGO, § 10 Abs. 3 GemHVO verweisen wir an dieser Stelle ausdrücklich. Ohne genau zu wissen, auf was diese Feststellung jetzt fußt, stellen wir aber auch klar, dass wir nicht verantwortlich sind für die Details in der Wortwahl von Zeitungsberichten oder Verlautbarungen Dritter.